

sollten nur für den Bedarf ihrer Güter und ihrer Krüge und von eigener Gerste brauen. Desgleichen wurde den Starosten verboten, Bier zu brauen und Brauntwein zu brennen, außer zum eigenen Verbrauch. Die Starosten sollten fortan nicht mehr Handel treiben, sondern Kauf und Verkauf den Bürgern überlassen, sie sollten sich nicht in die innern Angelegenheiten der Stadt mischen, weder um die Gerichtsbarkeit derselben kümmern, noch die Wahl der Obrigkeiten beeinflussen, noch selbst Jemandem das Bürgerrecht verleihen. Sie sollten keinen Bürger „thurmen,“ keinen von bürgerlichen Abgaben befreien, keinem ungefegliß Strafgeßler auflegen. Deßentlicher Markt sollte nur in Städten, nicht auf Schloßgründen stattfinden; auf den letzteren sollten auch keine Handwerker angeseßelt werden.

Um städtische Gewerbe dem Lande gegenüber zu sichern, wurde bestimmt, daß nur Städter mit Getreide handeln und große oder kleine Röhne halten dürften, deren der Landadel und überhaupt Landleute sich zur Verschiffung des eigenen Getreides bedienen mußten. Auf Dörfern sollten keine Märkte abgehalten werden, Hausirer sollten nicht gelitten sein. Auch den Juden sollte die Ein- und Ausfuhr von Waaren bei strenger Strafe verboten sein. — Alle diese Paragraphen gingen auch in das neue kurlische Recht über (s. Kurl. Recht ex ult. revis. Buch 4, Tit. 5, cap. 1 u. 2), aber was halfen Gesetze bei Beamten, die in der Ungefeglißkeit ihren größten Vortheil sahen?

Der Adel zunächst fuhr in seinem Widerwillen gegen die Städte fort, und dies um so mehr, als ein großer Theil desselben allmählich von dem Glanze des Hofes gewonnen, polonisiert und den deutschen Städten ganz entfremdet wurde.

Noch 1655 beßätigte König Johann Casimir den kleinen Städten das Recht, Deputirte zu den Landtagen zu schicken, aber der Adel machte trotzdem schon 1658 einen neuen, wenngleich fruchtlosen Versuch, sie auszuschließen. 1697 endlich sammelte sich die Ritterschaft bei Straßburg und berieth auf eigene Hand, und obgleich dies noch bei dem darauf folgenden Landtage gerügt wurde, so mußten die kleinen Städte doch endlich den Machinationen der Adligen weichen. So war den kleinen Städten die Möglichkeit genommen, ihre Gerechtsame durch selbstgewählte Vertrauensmänner bei dem Landtage vertheidigen zu lassen, und es fiel dies um so